



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### Verfahrenspfleger bei Zwangsbehandlung in einstweiliger Unterbringung in BW, § 126a

#### StPO:

Eine einstweilig untergebrachte Person sollte nach PsychKHG-BW zwangsweise behandelt werden. Das LG bestellte sodann ohne Anhörung des Betroffenen RA X zum Verfahrenspfleger. Dagegen wandte sich die betroffene untergebrachte Person und bevollmächtigte ihren früheren Verteidiger, RA Y, die Verfahrenspflegschaft wahrzunehmen.

Dazu das OLG: Im Verfahren zur Zwangsbehandlung nach § 20 PsychKHG-BW kommt die Bestellung eines Verteidigers in entsprechender Anwendung von § 140 StPO nicht in Betracht. Wegen der beschränkten Verweisung in § 20 V 4 PsychKHG-BW findet § 276 VI FamFG – selbständige Anfechtung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Verfahrenspflegers – keine Anwendung. Die Beschwerde ist nach § 304 I StPO zulässig. Nach der bundesrechtlichen Neugestaltung des Rechts der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung im Jahr 2009 können die Länder das Recht der einstweiligen Unterbringung in ihren Maßregelvollzugsgesetzen normieren. Insofern ergibt sich hier für BW die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer aus den §§ 20 V 1 und 32 II PsychKHG-BW.

So wie im Strafprozess vor der gerichtlichen Bestellung eines Verteidigers dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen, kommt der Bestellung eines Verfahrenspflegers bei der gerichtlichen Zustimmung zu einer Zwangsbehandlung mindestens die gleiche Bedeutung zu. Die zur Bestellung eines Verteidigers im Strafverfahren entwickelten Grundsätze gelten deshalb auch bei der Auswahl und Bestellung des Verfahrenspflegers gemäß §§ 20 V 4 PsychKHG-BW, 317 I FamFG.

Allein der Umstand, dass der Betroffene gegen die Tätigkeit des anwesenden Verfahrenspflegers zunächst keine Einwendungen erhoben hat, kann nicht als konkludente Zustimmung zur gerichtlichen Auswahlentscheidung bewertet werden.

*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.03.2018 – 2 Ws 58/18 = BeckRS 2018, 4031*